

Per Mail an: [tim.frech@finma.ch](mailto:tim.frech@finma.ch) (PDF und Word)

Basel, 3. April 2017

## **Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen nachfolgend gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Als Verein, der die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Einrichtungen vertritt, werden wir uns nachfolgend auf die beabsichtigten Änderungen in diesen Bereichen konzentrieren und die weiteren geplanten Änderungen in diesem Rundschreiben nicht weiter kommentieren.

### Grundsätzliches

Das Rundschreiben Liquidität Banken umfasst ebenfalls Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen. Bereits in der ersten Fassung wurde die Einführung einer Kündigungsfrist in der Randziffer 239 vorgesehen, was dazu führt, dass die Stiftungen Geldabzüge in Notfällen nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können. Der Verein **lehnt** eine grundsätzliche **Kündigungsfrist ab**.

Randziffer 238 verunmöglicht die Risikodiversifikation nach Art. 50 BVV 2, da keine Drittbank bereit sein wird, Vorsorgegelder aufzunehmen, wenn sie mit einem LCR Ratio von 40% rechnen müssen. Art. 50 BVV 2 ist jedoch eine gesetzliche Verpflichtung, denen auch die Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen unterstehen. Es ist zudem aus Liquiditätsoptik nicht nachzuvollziehen, weshalb das Geld bei der Stifterin weniger schnell abgezogen werden könnte als bei einer Drittbank. Die Kündigungsfristen müssen vertraglich festgelegt werden – egal ob bei der Stifterin oder der Drittbank.

### Randziffer 237/380 – neue Limite von CHF 1.5 Mio.

Die neue Limite von CHF 1.5 Mio. pro Person führt dazu, dass die Banken diese Limite überprüfen müssen. Dies bedeutet, dass sie die detaillierten Angaben aller Vorsorgenehmer von Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen benötigen, um mit einem tieferen LCR/RSF rechnen zu können. Kunden der Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen müssen nicht zwingend Bankkunden sein. Die Weitergabe ihrer Daten muss vertraglich geregelt sein und kann als stossend empfunden werden. Es führt zu einer engeren Anbindung der Stiftung zur Stifterin, während dem die OBERAUFSICHTSKOMMISSION mit ihrer Weisung W-04/2014 eher das Gegenteil beabsichtigt.

Zur Betragshöhe generell ist zu bemerken, dass im Freizügigkeitsbereich Beträge von mehr als CHF 1.5 Mio. nicht unüblich sind, auch wenn zahlenmässig überschaubar bleiben. In der Konsequenz müsste bei Überschreitung der Gesamtlimite die Freizügigkeitsleistung auf mehrere Konten bei mehreren Banken aufgeteilt werden, was der Verordnungsgeber jedoch

nur eingeschränkt zulässt (Art. 12 FZV). Ein Abfluss dieser Gelder ist gesetzlich geregelt und klar eingeschränkt. Im Jahre 2015 sind gemäss der Erhebung unseres Vereins nur knapp 2% abgezogen worden. Das Liquiditätsrisiko ist somit sehr eingeschränkt. Der VVS **lehnt** deshalb eine **Limite** im Vorsorgebereich **ab**.

### Anträge

1. Es sei generell bei Freizügigkeitsgelder und Säule 3a Gelder mit einem LCR Ratio von 10% und einem RSF Faktor von 90% zu rechnen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Stiftungen ihre Gelder im Einklang mit dem Art. 50 BVV 2 breit diversifiziert anlegen können.
2. Es sei auf eine Kündigungsfrist zu verzichten.
3. Es sei keine Limite von CHF 1.5 Mio. einzuführen, die Freizügigkeits- und 3a-Gelder betreffen

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Nils Aggett  
Präsident



Robert-Jan Bumbacher  
Geschäftsführer

Kopie geht an:

- Herrn M. Hüsler, Direktor Oberaufsichtskommission BV
- Herrn J. Brechbühl, Direktor Bundesamt für Sozialversicherungen